

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	09.06.2020	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	10.06.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld

Betroffene Produktgruppe

11.02.15 Gefahrenabwehr

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 € jährlich.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Neufassung der „Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Bielefeld“ gemäß Anlage.

Begründung:

Die Gemeinden unterhalten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Diese schützen die Bevölkerung bei Brandgefahren, Unglücksfällen oder solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnissen verursacht werden sowie bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (§ 1 Absatz 1 BHKG).

Die Einsätze der Feuerwehr sind unentgeltlich, sofern nicht im § 52 Absatz 2 BHKG etwas anderes bestimmt ist. Dieser Kostenersatz ist durch Satzung zu regeln (Absatz 4).

Die derzeit geltende Satzung wurde am 10.12.1998 vom Rat beschlossen und am 27.05.2009 letztmalig geändert. Als Ermächtigungsgrundlage war hier noch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) einschlägig. Dieses Gesetz wurde am 01.01.2016 durch das BHKG abgelöst.

Aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage sowie zahlreicher Rechtsprechung in den letzten Jahren ist eine neue Satzung zu erlassen, die diese Änderungen berücksichtigt.

Inhaltlich ist als wesentliche Änderung zu nennen, dass ein Kostenersatz nun nicht nur bei vorsätzlicher Herbeiführung eines Schadens oder einer Gefahr gefordert werden kann, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BHKG).

Die zu beschließende Satzung basiert auf der Mustersatzung des Verbandes der Feuerwehren in NRW, die mit wenigen Anpassungen übernommen wurde.

Der Erlass der neuen Satzung ist aus drei Gründen erforderlich:

1. Berücksichtigung der geänderten Gesetzesgrundlage inklusive der Abrechnungsmöglichkeit im Falle grober Fahrlässigkeit.
2. Erhöhung der Rechtssicherheit durch Berücksichtigung der Rechtsprechung.
3. Anpassung der Tarife, um für die abrechnungsfähigen Einsätze eine Kostendeckung zu gewährleisten. Die voraussichtliche Einnahmesteigerung beträgt 50.000 € jährlich.

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss